



GEMEINDE GAUTING

XV. Wahlperiode 2020 - 2026

Niederschrift über die öffentliche 39. Sitzung des Bauausschusses

Sitzungsdatum:	Dienstag, 25.04.2023
Beginn:	19:15 Uhr
Ende	20:45 Uhr
Ort:	im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 38. Sitzung des Bauausschusses am 21.03.2023
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:
 - 5.1 Antrag auf Befreiung von der Einfriedungssatzung für die Errichtung eines Fertig-Heckenelements aus mit Efeu bepflanztem Metall-, Stabgittergeflecht (Höhe 1,80 m, Länge ca. 6,75 m) in Stockdorf, Hans-Carossa-Straße 7; Fl.Nr. 1639 **B23/0518/XV.WP**
 - 5.2 Antrag zur Fällung einer Rotbuche in Gauting, Gartenpromenade 40; Fl.Nr. 1353 / 18 **B23/0525/XV.WP**
 - 5.3 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport und offenem Stellplatz in Gauting, Max-Klinger-Straße 27; Fl.Nr. 1343 / 26 **B23/0522/XV.WP**
 - 5.4 Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Gerätehauses (ca. 14 m³) in Gauting, Ammerseestr. 3; Fl.Nr. 569 / 5 **B23/0514/XV.WP**
 - 5.5 Antrag für die Fällung von fünf Bäumen in Gauting, Luitpoldstraße 26; Fl.Nr. 1375 / 5 **B23/0512/XV.WP**
 - 5.6 Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Stellplatztes entgegen der gemeindlichen Stellplatzsatzung in Gauting, Elisabethstraße 18; Fl.Nr. 217 / 7 **B23/0520/XV.WP**
 - 5.7 Isolierte Befreiung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung außerhalb des Bauraumes in Gauting, Josef-Dosch-Straße 11a; Fl.Nr. 914 / 6 **B23/0521/XV.WP**
 - 5.8 Bauantrag für den Neubau einer Halle mit Büros in Gauting, An den Holzwiesen 20, auch Fl.Nrn. 1330/14, 1331/54; Fl.Nr.1328/15 **B23/0516/XV.WP**

- 5.9** Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Zauns mit 2 Meter Höhe in Stockdorf, Gautinger Str. 33, Fl.Nr. 1632 **B23/0523/XV.WP**
- 5.10** Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Geräteschuppens in der süd-westlichen Ecke des Grundstückes in Gauting, Schrimpfstraße 33; Fl.Nr. 864 / 4 **B23/0513/XV.WP**
- 5.11** Isolierte Befreiung für den Rückschnitt der überhängenden Äste einer Buche zum Nachbargrundstück in Gauting, Waldpromenade 42; Fl.Nr. 1367 / 9 **B23/0519/XV.WP**
- 5.12** Isolierte Befreiung für die Fällung einer Buche in Gauting, Waldpromenade 42; Fl.Nr. 1367 / 9 **B23/0515/XV.WP**
- 5.13** Bauantrag für die Errichtung eines Wohngebäudes mit drei Wohneinheiten und Garagen - Tektur - in Gauting, Römerstraße 5D; Fl.Nr. 470 / 46 **B23/0517/XV.WP**
- 6** Bebauungsplan Nr. 196/GAUTING für das Grundstück Fl.Nr. 128, Krapfberg 5 - Abwägung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB **Ö/0495/XV.WP**
- 7** Beb.plan Nr. 33-1/STOCKDORF östl. der Heimstraße; Abwägung über die Anregungen aus der erneuten öffentl. Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) **Ö/0493/XV.WP**
- 8** Bebauungsplan Nr. 15 a/STOCKDORF für das Gebiet des Kraillinger Feldes, Fl.Nrn. 1537, 1537/7 Tfl., 1537/8 Tfl., 1537/13 und 1537/14 - Weiterführung des Verfahrens, Änderung des Geltungsbereichs und zustimmende Kenntnisnahme zum Planentwurf **Ö/0496/XV.WP**
- 9** Bebauungsplan Nr. 13/BUCHENDORF für das Rundfunk-Gelände am Leutstettener Weg - zustimmende Kenntnisnahme zum Planentwurf **Ö/0494/XV.WP**
- 10** Freiflächenphotovoltaik; Durchführung einer Studie zur Untersuchung der Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet **Ö/0500/XV.WP**
- 11** Freiflächenphotovoltaik; Antrag der UBG-Fraktion vom 13.04.2023 zur Erstellung eines PV-Freiflächenkonzepts **Ö/0503/XV.WP**
- 12** Grundschule Gauting, Standort Schulstr.; Vergabe der Netzwerkinstallationsarbeiten **Ö/0490/XV.WP**
- 13** Grundschule Gauting, Standort Ammerseestr.; Vergabe der Netzwerkinstallationsarbeiten **Ö/0491/XV.WP**
- 14** Sanierung und Erweiterung der Grundschule Stockdorf- Vergabe der Planungsleistungen; Tragwerksplanung **Ö/0489/XV.WP**
- 15** Vergabe Bauleistung: Germeringer Straße (ortsauwärts) Einbau Dünnschichtbelag in Kaltbauweise **Ö/0506/XV.WP**
- 16** Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 39. Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0925 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Erste Bürgermeisterin Fr. Dr. Kössinger stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

0926 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 38. Sitzung des Bauausschusses am 21.03.2023

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 38. Sitzung des Bauausschusses vom 21.03.2023 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 11 Nein 0

0927 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Beschluss:

Es werden keine Beschlüsse bekanntgegeben.

0928 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

KEINE

Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:

0929	Antrag auf Befreiung von der Einfriedungssatzung für die Errichtung eines Fertig-Heckenelements aus mit Efeu bepflanzttem Metall-, Stabgittergeflecht (Höhe 1,80 m, Länge ca. 6,75 m) in Stockdorf, Hans-Carossa-Straße 7; Fl.Nr. 1639	B23/0518/XV.WP
-------------	---	-----------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Antrag auf isolierte Befreiung nach den Plänen der Antragstellerin, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 23.03.2023, wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB nicht befürwortet.

Das Vorhaben entspricht wegen Errichtung eines Sichtschutzes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34/Stockdorf.

In der Bauausschuss-Sitzung am 24.07.2015 wurde festgelegt, dass Lärmschutzeinrichtungen an „lärmgeplagten“ Straßen generell zugestimmt wird.

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Da es sich bei dem Antrag auf isolierte Befreiung in der Hans-Carossa-Straße 7 nicht um eine stark frequentierte und lärmgeplagte Straße handelt, sondern der Antrag aufgrund des Wunsches nach einem Schutz vor Lichtemissionen gestellt wurde, ist dieser aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund des Vorhandenseins von Alternativlösungen abzulehnen. Eine Alternative stellt bspw. die Hinterpflanzung eines Zaunes mit heimischen Sträuchern dar. Diese Sträucher dürfen gemäß der Einfriedungssatzung eine Höhe von 1,80 m aufweisen, so dass der Schutz vor Lichtemissionen auch durch Strauchpflanzungen (bspw. Eiben) erreicht werden kann.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht befürwortet, da das Grundstück nicht an einer „lärmgeplagten“ Straße liegt.

Ja 11 Nein 0

0930	Antrag zur Fällung einer Rotbuche in Gauting, Gartenpromenade 40; Fl.Nr. 1353 / 18	B23/0525/XV.WP
-------------	---	-----------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 11.04.2023, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines „zu *erhaltenden*“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 127 / Gauting.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Es wurde ein Gutachten vorgelegt, welches belegt, dass die Rotbuche erhebliche Schädigungen durch Pilzbefall aufweist. Diese Schädigungen führen zu einer stark eingeschränkten Verkehrssicherheit des Baumes, so dass einer Fällung naturschutzfachlich zugestimmt wird. Die Buche ist 1:1 durch einen standortgerechten Laubbaum mit der Standardqualität von 20/25 STU, 3x verpflanzt für Bäume erster Ordnung (z.B. Buche, Ahorn, Kastanie, Birke) in maximal drei Metern Entfernung vom ursprünglichen Standort zu ersetzen.

Ja 11 Nein 0

**0931 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport
und offenem Stellplatz in Gauting, Max-Klinger-Straße 27; Fl.Nr. B23/0522/XV.WP
1343 / 26**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Bertram Wachinger, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 30.03.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Das Vorhaben entspricht wegen Errichtung außerhalb der Baulinien und Baugrenzen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2/ Gauting.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet. Es gibt bereits zahlreiche Bezugsfälle (einschließlich Antragsgrundstück) im Bebauungsplangebiet (Fl.Nrn. 1343/31; 1343/32; 1343/30; 1343/29; 1343/28; 1343/27; 1343/26; 1343/24). Die Befreiung wurde bereits im Vorbescheid befürwortet.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern des eigenen Grundstücks, aber auch der Nachbargrundstücke sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege unbedingt anzuwenden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB)

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Hinweis an das LRA:

- Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über den Forstweg (Fl.Nr. 1336/5).
- Eine Realteilung ist nur möglich, wenn die für die Erschließung des Hinterlieggers erforderlichen Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte auch über die Fl.Nr. 1343/73 grundbuchrechtlich gesichert werden.

Ja 11 Nein 0

0932	Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Gerätehauses (ca. 14 m³) in Gauting, Ammerseestr. 3; Fl.Nr. 569 / 5	B23/0514/XV.WP
-------------	---	-----------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Antrag auf isolierte Befreiung nach den Plänen des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 28.03.2023, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Errichtung einer Nebenanlage in Form eines Gerätehauses nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 / Gauting

Gemäß Satzungstext sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig (Festsetzung Teil A Abs. 2).

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und es bereits Bezugsfälle im Bebauungsplangebiet gibt.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Bei der Errichtung des Geräteschuppens handelt es sich um eine weitere Versiegelung des Grundstücks, dies wird naturschutzfachlich kritisch gesehen. Sollte hier baurechtlich jedoch nichts entgegenstehen, ist zu beachten, dass eine Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden darf.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern

Ja 11 Nein 0

0933	Antrag für die Fällung von fünf Bäumen in Gauting, Luitpoldstraße 26; Fl.Nr. 1375 / 5	B23/0512/XV.WP
-------------	--	-----------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 28.03.2023, wird für die Fällung der Fichten (Nr. 1128 und 1129), der Fällung der Esche (Nr. 1181) und der Fällung der Lärche zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung von vier „zu erhaltenden“ festgesetzten Bäumen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 / GAUTING.

Der erforderlichen Befreiung wird gemäß § 31 Abs.2 BauGB zugestimmt.

Die beantragte Fichte mit der Nummer 1130 ist nicht als zu erhaltend im Bebauungsplan festgesetzt.

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Dem Antrag wurde eine gutachterliche Stellungnahme beigelegt, welche feststellt, dass alle drei Fichten nicht mehr vital und somit nicht mehr standsicher sind. Die Fichte mit der Nummer 1130 ist nicht als zu erhaltend festgesetzt, so dass diese ohne Zustimmung der Gemeinde gefällt werden kann. Der Fällung der beiden anderen Fichten mit den Nummern 1128 und 1129 wird aufgrund der beschriebenen Schäden naturschutzfachlich zugestimmt. Die Fällung der Lärche wird ebenfalls zugestimmt, da diese sehr schmal und zudem hochgewachsen ist und durch die Herausnahme der Fichten als alleinstehender Baum nicht ausreichend Standsicherheit aufweist. Der Fällung der Esche mit der Nummer 1181 wird aufgrund der beschriebenen Krankheitssymptomatik und der damit einhergehenden Vitalitätsverminderung naturschutzfachlich zugestimmt. Für die vier genehmigten Fällungen sind vier standortgerechte Laubbäume 1. Wuchsordnung (STU 20/25, 3xv) in maximal drei Metern Entfernung vom ursprünglichen Standort zu pflanzen.

GR Moser bei Abstimmung nicht anwesend.

Ja 10 Nein 0

0934 Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Stellplatzes entgegen der gemeindlichen Stellplatzsatzung in Gauting, Elisabethstraße 18; Fl.Nr. 217 / 7 B23/0520/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Berchtold

Beschluss:

Von dem Antrag auf isolierte Befreiung nach den Plänen der Antragsteller, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 29.03.2023, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen der Größe des Stellplatzes (5,00 m x 2,80 m) nicht den Festsetzungen der Stellplatzsatzung der Gemeinde Gauting.

Eine Abweichung nach § 6 der Stellplatzsatzung wird befürwortet.

GR Moser bei Abstimmung nicht anwesend.

Ja 9 Nein 1

0935 Isolierte Befreiung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung außerhalb des Bauraumes in Gauting, Josef-Dosch-Straße 11a; Fl.Nr. 914 / 6 B23/0521/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Antrag auf isolierte Befreiung nach den Plänen des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 29.03.2023, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der östlichen Begrenze nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann befürwortet werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. In der Umgebung gibt es zahlreiche Abweichungen von den Baugrenzen (Fl. Nrn. 914/8, 914/11, 914/7, 914/9, 914/5)).

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Einfriedungen entlang der Staatsstraße dürfen als Staketen- oder Maschendraht bis zu einer Höhe von 1,00 m ausgeführt werden, ansonsten bis 1,30 m, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigne-ter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayeri-schen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 11 Nein 0

0936	Bauantrag für den Neubau einer Halle mit Büros in Gauting, An den Holzwiesen 20, auch Fl.Nrn. 1330/14, 1331/54; Fl.Nr.1328/15	B23/0516/XV.WP
-------------	--	-----------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Berchtold

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Thomas Rinner M. Eng. Ingenieurbüro Rinner GmbH, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 15.03.2023, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 184/ Gauting

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Der Stellplatz 5 befindet sich im Wurzelbereich des als zu erhaltend eingetragenen Baumes. Um den Baum bestmöglich zu schützen, wird empfohlen, die Halle – sofern hier baurechtlich nichts entgegensteht – etwa 1,5 m (entspricht dem Schutzabstand um die Krone) nach Norden zu verschieben. So ist der Erhalt des Baumes gewährleistet, zudem wird weniger versiegelt, da die Zufahrt kürzer ausfallen kann.

Mit dem Freiflächengestaltungsplan besteht Einverständnis.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern des eigenen Grundstücks, aber auch der Nachbargrundstücke sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von

Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege unbedingt anzuwenden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB)

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 11 Nein 0

0937	Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Zauns mit 2 Meter Höhe in Stockdorf, Gautinger Str. 33, Fl.Nr. 1632	B23/0523/XV.WP
-------------	---	-----------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Antrag auf isolierte Befreiung nach den Plänen des Antragsstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 30.03.2023, wird eine Ausnahme / Befreiung gemäß § 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 81 BayBO zugelassen.

Der Zaun widerspricht mit der Höhe von 2,00 Metern der gemeindlichen Einfriedungssatzung (max. 1,30 m hoch und keine geschlossene, wandartige Wirkung).

Da es sich bei dem Antrag auf isolierte Befreiung um eine stark frequentierte und lärmgeplagte Straße handelt, kann dem Antrag unter folgender Auflage zugestimmt werden:

Die Einfriedung ist so herzustellen, dass eine Durchwanderbarkeit für Kleintiere gewährleistet ist.

Ja 11 Nein 0

**0938 Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Geräteschuppens in
der süd-westlichen Ecke des Grundstückes in Gauting, Schrimpf- B23/0513/XV.WP
straße 33; Fl.Nr. 864 / 4**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Antrag auf isolierte Befreiung nach den Plänen des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 28.03.2023, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Errichtung einer Nebenanlage in Form eines Geräteschuppens nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46/ Gauting.

Gemäß Bebauungsplan Nr. 46/ Gauting, Teil A Festsetzungen, Nr. 2 können Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz Abs. 1 Baunutzungsverordnung nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Bei der Errichtung des Geräteschuppens handelt es sich um eine weitere Versiegelung des Grundstücks, dies wird naturschutzfachlich kritisch gesehen. Sollte hier baurechtlich jedoch nichts entgegenstehen, ist zu beachten, dass eine Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden darf.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern

Ja 11 Nein 0

**0939 Isolierte Befreiung für den Rückschnitt der überhängenden Äste
einer Buche zum Nachbargrundstück in Gauting, Waldpromenade 42; Fl.Nr. 1367 / 9 B23/0519/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Knappe

Beschluss:

Von dem Antrag auf Schnittmaßnahme des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 14.03.2023, wird von der Schnittmaßnahme an der Buche mit der Nr. 46 ablehnend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Schnittmaßnahmen eines „zu *erhaltenden*“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 123 / Gauting.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht befürwortet.

Der Antrag wird auf Wunsch des Nachbarn gestellt, da dessen Einfahrt aufgrund der Verschattung und des Laubfalls vermoost. Die Buche wird in regelmäßigen Abständen kontrolliert und gepflegt. Gemäß der Stellungnahme des Baumpflegers wurden bei der letzten Kronenpflege bereits einzelne, kleinere Sonnenbrandstellen festgestellt. Bei einem Vor-Ort-Termin konnte festgestellt werden, dass das Lichtraumprofil eingehalten wird und dass weitere Schnittmaßnahmen – auch genehmigungsfreie Pflegeschnittmaßnahmen - in Richtung Süd-Westen, wie durch den Nachbarn angefragt, die Gefahr von Sonnenbrand-Schäden stark erhöhen.

Der Effekt des Rückschnitts auf die Verschattung und den Laubfall steht im Vergleich zum Schaden, welcher der Buche zugefügt wird, in keinem Verhältnis, so dass der Antrag natur-schutzfachlich abgelehnt wird.

Ja 11 Nein 0

**0940 Isolierte Befreiung für die Fällung einer Buche in Gauting, Wald-
promenade 42; Fl.Nr. 1367 / 9 B23/0515/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag nach den Plänen des Antragsstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 14.03.2023, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines „zu *erhaltenden*“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 123 / Gauting.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Aufgrund des massiven Sonnenbrandes der Buche haben sich großflächige Rindennekrosen gebildet, welche zu einer stark verminderten Vitalität des Baumes führen. Die Verkehrssicherheit ist aufgrund der vorgenannten Punkte derart eingeschränkt, dass der Fällung naturschutzfachlich zugestimmt wird. Die Buche ist 1:1 durch einen standortgerechten Laubbaum mit der Standardqualität von 20/25 STU, 3x verpflanzt für Bäume erster Ordnung (z.B. Buche, Ahorn, Kastanie, Birke) zu ersetzen.

Ja 11 Nein 0

0941 Bauantrag für die Errichtung eines Wohngebäudes mit drei Wohneinheiten und Garagen - Tektur - in Gauting, Römerstraße B23/0517/XV.WP 5D; Fl.Nr. 470 / 46

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Margarete Pengler, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 17.03.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Das geplante Bauvorhaben fügt sich mit dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die nähere Umgebungsbebauung ein, da sich im maßgeblichen Quartier kein **Wohngebäude** mit einer vergleichbaren Grundfläche und Firsthöhe findet.

Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben der Stellplatzsatzung der Gemeinde Gauting vom 16.04.2020 (Größe der Kfz-Stellplätze; nicht unabhängig voneinander benutzbar). Die erforderliche Abweichung gem. § 6 der Satzung wird nicht zugelassen.

Die Bauflucht der Nachbargebäude zur Römerstraße wird eingehalten.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu prüfen, ob Gebäudebrüter (Vögel, Fledermäuse etc.) durch das Vorhaben betroffen sind. Sollte ein Gebäudebrütervorkommen bekannt sein oder werden, ist eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern des eigenen Grundstücks, aber auch der Nachbargrundstücke sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege unbedingt anzuwenden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB)

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 11 Nein 0

0942 Bebauungsplan Nr. 196/GAUTING für das Grundstück Fl.Nr. 128, Krapfberg 5 - Abwägung der Anregungen aus der öffentlichen Ö/0495/XV.WP Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0495) vom 13.04.2023 zur Abwägung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 196/GAUTING für das Grundstück Fl.Nr. 128, Krapfberg 5. Die Begründung ist Bestandteil der Beschlussfassung.
2. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden, wie in der Begründung dargestellt, teilweise berücksichtigt.
3. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen durchzuführen.
5. Der Bebauungsplan Nr. 196/GAUTING für das Grundstück Fl.Nr. 128, Krapfberg 5 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung des heutigen Beschlusses als Satzung beschlossen.
6. Dieser Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit der Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Ja 11 Nein 0

0943	Beb.plan Nr. 33-1/STOCKDORF östl. der Heimstraße; Abwägung über die Anregungen aus der erneuten öffentl. Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	Ö/0493/XV.WP
-------------	---	---------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0493) zur Abwägung der Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung und erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Bebauungsplans Nr. 33-1/STOCKDORF östlich der Heimstraße. Die Begründung ist Bestandteil der Beschlussfassung.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 33-1/STOCKDORF in der Fassung vom 20.12.2022, der einschließlich Begründung der Beschlussvorlage Ö 0493 beigelegt ist, wird zur Kenntnis genommen.
3. Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit sind, wie in der Begründung dargestellt, keine vorgebracht worden.
4. Die von Seiten der Behörden bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 33-1/STOCKDORF östlich der Heimstraße werden entsprechend den Ausführungen in der Begründung dieser Beschlussvorlage berücksichtigt bzw. teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.
6. Der Bebauungsplan Nr. 33-1/STOCKDORF östlich der Heimstraße wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des heutigen Beschlusses als Satzung beschlossen.
7. Dieser Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit der Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Ja 11 Nein 0

0944	Bebauungsplan Nr. 15 a/STOCKDORF für das Gebiet des Kraillinger Feldes, Fl.Nrn. 1537, 1537/7 Tfl., 1537/8 Tfl., 1537/13 und 1537/14 - Weiterführung des Verfahrens, Änderung des Geltungsbereichs und zustimmende Kenntnisnahme zum Planentwurf	Ö/0496/XV.WP
-------------	--	---------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Berchtold

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0496) vom 19.04.2023 zum Bebauungsplan Nr. 15 a/STOCKDORF für das Gebiet des Kraillinger Feldes, Fl.Nrn. 1537, 1537/7 Tfl., 1537/8 Tfl., 1537/13 und 1537/14 mit Weiterführung des Verfahrens, Änderung des Geltungsbereichs und zustimmender Kenntnisnahme.
2. Der Geltungsbereich des Änderungsgebiets wird auf das Grundstück Fl.Nr. 1537/25 beschränkt. Die Änderung erhält folgenden Namen: Bebauungsplan Nr. 15/STOCKDORF für das Gebiet des Kraillinger Feldes, 5. Änderung für das Grundstück Fl.Nr. 1537/25.
3. Der Bauausschuss nimmt den vorgestellten Planentwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15/STOCKDORF für das Gebiet des Kraillinger Feldes zustimmend zur Kenntnis.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bebauungsplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15/STOCKDORF auf Grundlage des zustimmend zur Kenntnis genommenen Planentwurfs im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB weiter zu betreiben und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Ja 11 Nein 0

0945	Bebauungsplan Nr. 13/BUCHENDORF für das Rundfunk-Gelände am Leutstettener Weg - zustimmende Kenntnisnahme zum Planentwurf	Ö/0494/XV.WP
-------------	--	---------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0494) vom 14.04.2023 zum Bebauungsplan Nr. 13/BUCHENDORF für das Rundfunk-Gelände am Leutstettener Weg.
2. Der Bauausschuss nimmt den vorgestellten Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 13/BUCHENDORF für das Rundfunk-Gelände am Leutstettener Weg zustimmend zur Kenntnis.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bebauungsplanverfahren Nr. 13/BUCHENDORF auf Grundlage des zustimmend zur Kenntnis genommenen Planentwurfs weiter zu betreiben und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ja 10 Nein 1

0946	Freiflächenphotovoltaik; Durchführung einer Studie zur Untersuchung der Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet	Ö/0500/XV.WP
-------------	---	---------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Moser, GR Knappe, GR Egginger, GR Ruhbaum, GR Deschler, GR Berchtold, GRin Klinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0500) vom 14.04.2023.
2. Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, ein einschlägig erfahrenes Fachbüro mit der Erarbeitung eines Standortkonzepts über die Eignung von Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zu beauftragen.
3. Dem Bauausschuss sind die Ergebnisse dieses Standortkonzepts zur Entscheidung

Ja 8 Nein 3

4. Die bei der Gemeinde aktuell eingehenden Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden im Bauausschuss einzeln behandelt.

Ja 3 Nein 8

0947	Freiflächenphotovoltaik; Antrag der UBG-Fraktion vom 13.04.2023 zur Erstellung eines PV-Freiflächenkonzepts	Ö/0503/XV.WP
-------------	--	---------------------

GR Eck erklärt, dass er den Antrag der UBG-Fraktion vom 13.04.2023 zur Erstellung eines PV-Freiflächenkonzepts zurückzieht.

0948 Grundschule Gauting, Standort Schulstr.; Vergabe der Netzwerkinstallationsarbeiten Ö/0490/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0490/XV.WP vom 20.04.2023
2. Der Bauausschuss beschließt den Auftrag für die Netzwerkinstallationsarbeiten von Mediensäulen, an den Bieter lfd. Nr. 1 mit einer Bruttoauftragssumme von 86.598,80 € zu vergeben, da der Bieter lfd. Nr.1 das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und geeignet ist die Leistung termin- und fachgerecht auszuführen.

Ja 11 Nein 0

0949 Grundschule Gauting, Standort Ammerseestr.; Vergabe der Netzwerkinstallationsarbeiten Ö/0491/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

3. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0491/XV.WP vom 20.04.2023
4. Der Bauausschuss beschließt den Auftrag für die Netzwerkinstallationsarbeiten von Mediensäulen, an den Bieter lfd. Nr. 1 mit einer Bruttoauftragssumme von 69.708,52,37 € zu vergeben, da der Bieter lfd. Nr.1 das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und geeignet ist die Leistung termin- und fachgerecht auszuführen.

Ja 11 Nein 0

0950 Sanierung und Erweiterung der Grundschule Stockdorf- Vergabe der Planungsleistungen; Tragwerksplanung Ö/0489/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö/0489) vom 06.04.2023.
2. Der Bauausschuss beschließt die Vergabe der HOAI-Leistungsphasen 4 bis 6 der Tragwerksplanung mit einem Honorar in Höhe von 108.290,00 € (brutto) an das Planungsbüro und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Abwicklung der Maßnahme.

Ja 11 Nein 0

0951 Vergabe Bauleistung: Germeringer Straße (ortsauswärts) Einbau Dünnschichtbelag in Kaltbauweise Ö/0506/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: GR Moser, GR Egginger, GR Knappe

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0506/XV.WP, Vergabe Bauleistung: Germeringer Straße (ortsauswärts) Einbau Dünnschichtbelag in Kaltbauweise.
2. Der Bauausschuss beschließt den Bieter mit der lfd. Nr. 1 mit den Bauleistungen Einbau Dünnschichtbelag in Kaltbauweise in der Germeringer Straße (ortsauswärts) mit einer Bruttoangebotssumme von 58.083,90 € zu beauftragen.

Ja 11 Nein 0

Erläuterung Geschäftsbereich Bauwesen – Tiefbau:

In der Germeringer Straße (ortsauswärts) wird eine dünne Asphaltdeckschicht in Kaltbauweise (DSK) aufgebracht. Anders als in den OT Unterbrunn, Hausen, Stockdorf und auch in Gauting. Hier wurden verschiedene Straßen und Wege in den letzten Jahren einer s.g. Oberflächenbehandlung (OB) unterzogen.

Beide Maßnahmen sind großflächige bauliche Maßnahmen, um z.B. die Befahrbarkeit, Verkehrssicherheit sowie den Gebrauchszustand zu verbessern.

Oberflächenbehandlungen

Die Oberflächenbehandlungen aus Bitumenemulsionen oder Heißbitumen sowie das Aufbringen grober Gesteinskörnungen mit leistungsfähigem Großgeräten (Rampenspritzgeräte, Balkenstreuer) haben zum Ziel, die bauliche Substanz zu schützen (vor Eindringen von Wasser in die unteren Schichten) sowie die Witterungsbeständigkeit und die Griffigkeit zu verbessern (Spezialfirmen erforderlich; im Innerortsbereich – speziell in Wohngebieten – problematisch). Das Abstreuen erfolgt ein- oder mehrlagig. Oberflächenbehandlungen werden vorwiegend auf Straßen der Bauklassen III bis VI sowie auf Wegen und anderen Verkehrsflächen eingesetzt und dienen der Erhaltung der Substanz. Oberflächenbehandlungen schützen Verkehrsflächen im Wesentlichen vor Zerstörungen durch eindringende Feuchtigkeit und anderen Einflüssen aus Witterung. Darüber hinaus können durch Oberflächenbehandlungen die Sichtbedingungen bei Nacht und Nässe verbessert werden. Oberflächenbehandlungen können auch angewendet werden, wenn infolge vorhandener Randeinfassungen oder Einbauten die Einbaudicke begrenzt ist. Bei ihrer Anwendung sind die Art und der Zustand der Unterlage, die Verkehrsbelastung, die Verkehrsart, die Geschwindigkeit, die klimatischen und örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise

Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise (DSK) bestehen aus feinkörnigen, gebrochenen Gesteinskörnungen und besonderen Bitumenemulsionen, mit kombinierten Misch- und Verteilgeräten aufgebracht, um die Bausubstanz zu schützen und die Gleichmäßigkeit der Fahrbahnoberfläche (z.B. nach häufigen Aufgrabungen) wiederherzustellen, die Griffigkeit zu verbessern ohne die Höhenverhältnisse wesentlich zu verändern (wegen der möglichen geringen Schichtdicken gerade im kommunalen Straßenbau hilfreich und bewährt).

0952 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

1. Baumfällungen

GR Berchtold fragt, inwieweit sich ein Grundstückseigentümer weigern kann, eine genehmigte Baumfällung durchzuführen. Die Erste Bürgermeisterin erklärt, dass es dann keine Pflicht zur Fällung des Baums gibt. Allerdings haftet der Grundstückseigentümer für die Verkehrssicherheit des Baumes.

2. Handwerkerhof westlicher Ortsrand von Gauting

GR Berchtold äußert, dass im Gebiet des Handwerkerhofs eine große Grube vorhanden ist und fragt nach dem Hintergrund. Die Erste Bürgermeisterin führt aus, dass nach Kenntnis der Verwaltung der betreffende Grundstückseigentümer noch nicht mit seinem Bauvorhaben begonnen hat.

16.05.2023

Vorsitzende:

Schriftführer:

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Frau Klein
Verwaltungsfachwirtin

Herr Härta
Geschäftsbereichsleiter Bauverwaltung